

# Beschlussvorlage



**Vorlage Nr.:** 16-0024  
freigegeben am: 07.04.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses  
Verfasser/in: Helmut Fasser/Helene Schüßler  
Aktenzeichen: L-1/1-fa-003.10

## **Bildung der Kreiskommissionen - Mitgliedschaft von Abgeordneten des Kreistages; hier: Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 HKO (Benennungsverfahren) oder Wahl der Kommissionsmitglieder**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	08.05.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Es ergehen folgende **alternative Beschlussvorschläge:**

- "a) Für die Besetzung der in den Kommissionen des Kreises auf mehrere Mitglieder des Kreistages entfallenden Sitze ist das Stärkeverhältnis der Kreistagsfraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmend (§ 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). Die Fraktionen benennen die von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglieder schriftlich der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss
- b) Die Wahl der in den Kommissionen tätigen Mitglieder des Kreistages erfolgt gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durch einfachen Beschluss des Kreistages."

### **Erläuterung:**

Die Wahl der Kommissionsmitglieder hat, soweit es sich hierbei um die Besetzung mehrerer, gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.

Gemäß § 55 Absatz 2 HGO kann jedoch eine nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmende Wahl durch einen einfachen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und der Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages einstimmig erfolgt (Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich).

**Analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse** eröffnet § 72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO auch die Möglichkeit, auf die förmliche Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages in den Kommissionen zu verzichten. In diesem Fall ist der Beschluss des Kreistages ausreichend, dass für die Besetzung der in den Kommissionen auf Mitglieder des Kreistages entfallenden Sitze das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend des in § 22 Absatz 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) geschilderten Berechnungsverfahrens (Hare-Niemeyer) bestimmend sein soll.

In diesem Falle haben die Fraktionen die auf sie entfallenden Mitglieder in der Kommission der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss zu benennen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Der Kreistag hat sich in den letzten Wahlzeiten überwiegend für das Benennungsverfahren entschieden, da es die Bildung der Ausschüsse und Kommissionen sowie das Nachrücken von Mitgliedern vereinfacht und insbesondere auch im Laufe der Wahlzeit nachrückenden Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit eröffnet, auf direktem Wege noch in Ausschüssen und Kommissionen eingesetzt zu werden.

Die Stellvertreterfrage ist für Kommissionen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten für die nach § 43 HKO gebildeten Kommissionen in analoger Anwendung die Bestimmungen für die Kreistagsausschüsse, d.h., dass auch für Kommissionen grundsätzlich keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter besonders zu wählen oder zu benennen sind. **Ausnahmen** bilden jeweils die Betriebskommissionen für die Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft, Neue Wege und Rettungsdienst entsprechend den Regelungen im Hessischen Eigenbetriebsgesetz und den danach erlassenen Betriebssatzungen sowie der Jugendhilfeausschuss (keine Kommission, sondern ein sondergesetzlicher Ausschuss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz), für den gemäß § 6 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes ebenfalls für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu benennen ist.

Bei den von Mitgliedern des Kreistages zu besetzenden Stellen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Kommissionen:

1. Kreisschulkommission  
(Zahl der Mitglieder noch offen)
2. Kreiskommission zur Förderung des Sportstättenbaues und der Vereinsarbeit  
(12 Mitglieder des Kreistages)
3. Verkehrskommission  
(12 Mitglieder des Kreistages)

4. Betriebskommission für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße  
(13 Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder des Kreistages)
5. Betriebskommission für den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße  
(7 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder des Kreistages)
6. Betriebskommission für den Eigenbetrieb Rettungsdienst  
(3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder des Kreistages).

Hinsichtlich der vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss ist folgende Besonderheit zu beachten:  
§ 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt bestimmt, dass dem Jugendhilfeausschuss unter anderem 14 vom Kreistag zu wählende Personen angehören (Abgeordnete der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind). Da es sich also nicht nur um Mitglieder des Kreistages handeln muss, kann von dem Benennungsverfahren kein Gebrauch gemacht werden, sondern es muss gewählt werden.

Ein abschließender Hinweis gilt § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.

Der Kreistag wird gebeten, über die erläuterte Grundsatzfrage zu entscheiden.